Auskunft:
Selina Helbock
T +43 5522 3591 54220

K U N D M A C H U N G

Zahl: BHFK-II-1301-79/2025-56
Feldkirch, am 18.11.2026

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 30.7.2025, Zl. BHFK-II-1301-79/2025-13, wurde der Ganahl Aktiengesellschaft die Baubewilligung, gewerbebehördliche Genehmigung und wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Lagerhallenzubaus bei der Halle H (Wellpappewerk) mit PV-Anlage und Ableitung von Dach- und Oberflächenwässern in den Frastanzer Gießenbach auf GST-NR 1069/2 GB Frastanz I (Rotfarbweg 5) erteilt. Mit Eingabe vom 24.2.2026 hat die Ganahl Aktiengesellschaft um die Erteilung der Baubewilligung und gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der Nutzung dieses Lagerhallenzubaues auf GST-NR 1069/2, GB Frastanz I (Rotfarbweg 5) für Produktionszwecke (Betrieb von Fasergussmaschinen) angesucht.

Über dieses Ansuchen findet eine mündliche Verhandlung statt:

Datum:	**Mittwoch, 23.12.2026, 08:30 Uhr**
Ort/Treffpunkt:	**an Ort und Stelle (Rotfarbweg 5)**
	mit anschließender Protokollierung

Beteiligte können die Projektsunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer Emailadresse an bhfeldkirch@vorarlberg.at anfordern (bzw. sich das Recht auf Abruf dieser Dokumente einräumen lassen) oder nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Einsicht in die Projektsunterlagen nehmen.

Nachbarn können durch die Erhebung von Einwendungen im Bauverfahren die Einhaltung der im § 26 Abs. 1 BauG enthaltenen Vorschriften und im Gewerbeverfahren die Einhaltung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 enthaltenen Vorschriften geltend machen, soweit sie den Nachbarn einen Schutz gewähren. Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs. 1 AVG).

Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, der Behörde die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis spätestens Dienstag, 22.12.2026, 17.00 Uhr, telefonisch oder per E-Mail an bhfeldkirch@vorarlberg.at (Name und Anzahl der Personen) bekannt zu geben.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Dietmar Keckeis

Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!